

Merkblatt Stundung von Steuern



Gemeinde Bienenbüttel

Gewährung einer Stundung

Nach § 222 AO können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden.

Voraussetzungen:

- 1.** Schriftlicher Antrag
- 2.** Die Einziehung des gesamten Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten.
- 3.** Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- 4.** In der Regel Gewährung gegen eine Sicherheitsleistung.

Erhebliche Härte

Die Einziehung des Anspruchs ist für den Abgabenschuldner z.B. erst dann mit einer „erheblichen Härte“ verbunden, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder wenn er im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde. Es kommt überwiegend eine Stundung durch die Einräumung von Ratenzahlungen in Betracht. Die Höhe der Raten wird an den Einkommensverhältnissen ausgerichtet. Eine Stundung des gesamten Betrages wird in der Regel geprüft, wenn in naher Zukunft mit einem entsprechenden Geldzufluss zu rechnen ist, z.B. Immobilienverkauf.

Nach der Rechtsprechung ist nur derjenige stundungswürdig, der seine Notlage nicht selbst herbeigeführt hat. Keine Stundungswürdigkeit besteht, wenn der Steuerpflichtige in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Schädlich ist z.B. der Verstoß gegen die steuerlichen Mitwirkungspflichten. Der Abgabenschuldner muss sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine einstellen und muss ggf. vorhandene Wertpapiere veräußern oder Bankkredite in Anspruch nehmen, um seine Abgabenverpflichtungen zu erfüllen.

Gefährdung des Anspruchs und Sicherheitsleistung

Der Anspruch der Gemeinde Bienenbüttel darf gegenüber dem Abgabenschuldner nicht gefährdet werden. Dieses ist z.B. der Fall, wenn die Forderung zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. Soweit es im Einzelfall zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist, wird vom Schuldner während des Stundungszeitraumes in der Höhe der zu zahlenden Abgabe eine angemessene Sicherheit gefordert. In der Regel werden für kurzfristige Stundungen keine Sicherheitsleistungen verlangt.

Beispiele einer Sicherheitsleistung:

- Bankbürgschaft
- Bestellung von Hypotheken an Grundstücken
- Hinterlegung von Wertpapieren

(Regelungen: §§ 241 - 248 Abgabenordnung)

Dem Antrag ist eine aktuelle Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben (Gehaltsbescheinigungen oder sonstige Einkommensnachweise)
- Übersicht über das Vermögen (Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere)
- Personen, denen der Steuerpflichtige zum Unterhalt verpflichtet ist (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis)
- Kann ein Dispositionskredit in Anspruch genommen werden? (ggf. Ablehnung der Bank)

Bei gewerblichen Einkünften:

- Privatentnahmen (Durchschnitt der letzten 12 Monate)
- Bilanz
- Liquide Mittel, Forderungen, Guthaben, Verbindlichkeiten
- ggf. Neuanschaffungen für den Betrieb
- Finanzplan der nächsten 6 Monate (voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben)
- Besteht ein Anspruch auf Sondervergütungen? (Weihnachtsgeld, Tantiemen, Urlaubsgeld - Zeitpunkt und Höhe)

Es werden je Monat Stundungszinsen auf den jeweiligen Rückstand anfallen. Die Stundungszinsen ergeben sich aus dem § 238 AO. Die Zinsen werden nach vollständiger Zahlung der Forderung mit der letzten Rate in einer Summe fällig. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt mit einem gesonderten Festsetzungsbescheid. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

Die Stundung gilt als widerrufen, wenn eine Rate oder eine andere laufende Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird. Damit wird die gesamte Forderung fällig. Sie kann ohne weitere Mahnung sofort zwangsweise eingezogen werden.

Der Gemeinde Bienenbüttel ist während des Stundungszeitraumes jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung der Stundung maßgebend waren, unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

- Abgabenordnung
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit der Gemeindekasse in Verbindung.